

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 37/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. April 1973

1)
2)
3)
4)
5)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter S c h m i t t, die Richter
Dr. B r o c k e und Dr. H e u ß n e r und die
ehrenamtlichen Richter W o l f f und H e i -
m a n n

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 1971
werden zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

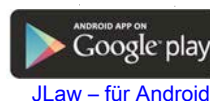
Die Kläger waren 1969 beim Forstamt Waldmünchen als Wald-facharbeiter bis in die zweite Dezember-Hälfte des Jahres 1969 beschäftigt. Ihre Arbeitsverhältnisse wurden vom Forstamt wegen "höherer Gewalt" zum Ende des Jahres 1969 aufgelöst. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes (Alg) im Januar 1970 ließ das Arbeitsamt (ArbA) unter anderem einen Betrag von 300 DM unberücksichtigt, den jeder der Kläger im Lohnabrechnungszeitraum vom 1. bis 30. November 1969 nach dem "Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter" vom 29. Oktober 1969 (TVeZW) erhalten hatte (Bescheide vom 12., 13., 15., 16. und 19. Januar 1970). Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch und machten geltend, bei der Berechnung des Alg müßten dem Arbeitsentgelt von der nach dem TVeZW gewährten einmaligen Leistung von 300 DM monatlich 100 DM zugeschlagen werden. Die Widersprüche blieben erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 24. Februar und 4. März 1970).

Auf die hiergegen von den Klägern erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Regensburg durch Urteile vom 7. Oktober 1970 die angefochtenen Bescheide abgeändert und die Beklagte verurteilt, ein höheres Alg unter Einbeziehung der Leistungen nach dem TVeZW zu zahlen. Auf die hiergegen eingelegten - vom SG zugelassenen - Berufungen der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) - nach Verbindung der Verfahren - durch Urteil vom 24. Juni 1971 die erstinstanzlichen Urteile abgeändert und die Klagen abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Die an die Kläger aufgrund des TVeZW gezahlten Beträge seien einmalige Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und müßten deshalb nach dieser Vorschrift bei der Berechnung des Alg außer Betracht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bleiben. Dafür spreche schon, daß die Leistung im TVeZW selbst als "einmalige Zahlung" bezeichnet worden sei. Die Kläger hätten mit einer Wiederholung der Zahlung auch nicht rechnen können. Der Anspruch auf die Zahlung der 300 DM sei auch nur von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, aber nicht grundsätzlich von einer entsprechenden Arbeitsleistung in den Monaten November bis Dezember 1969 abhängig gewesen. Sie könnten deshalb nicht zum laufenden Arbeitsentgelt gerechnet und infolgedessen auch nicht anteilmäßig auf die Monate November bis Dezember 1969 aufgeteilt werden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügen die Kläger eine Verletzung des § 112 AFG. Sie führen dazu aus: Das LSG sei nicht der Frage nachgegangen, inwieweit die Zahlung der 300 DM lohnsteuerrechtlich behandelt worden sei. Die Kläger nähmen an, daß jeweils 100 DM für den in Betracht kommenden Monat zur Lohnsteuer herangezogen worden seien. Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien habe es sich vorausschauend um eine pauschale vorläufige Lohnerhöhung - und zwar allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - für drei Monate gehandelt, die dann allerdings in einem Betrag ausgezahlt worden sei. Die Zahlungen könnten daher nicht als "einmalige Zuwendungen" gemäß § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG außer Betracht bleiben. Sie seien nach § 112 Abs. 1 AFG bei der Berechnung des Hauptbetrages des Alg zu berücksichtigen. Die Kläger beantragen,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufungen der Beklagten gegen die Urteile des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für überzeugend und führt noch aus: Ziel der Regelung des § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG sei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

es, die Auswirkungen zufälliger ungewöhnlich hoher oder niedriger Arbeitsverdienste bei der Bemessung des Alg zu beseitigen und eine Bemessung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Verdienstes zu erreichen. Nach § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG müßten deshalb nicht nur die beitragsfreien Beträge, sondern alle einmaligen Zuwendungen - auch wenn Beiträge hierfür entrichtet worden seien - außer Betracht bleiben. Auf eine Lohnsteuerpflicht komme es deshalb in diesem Zusammenhang nicht an.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revisionen der Kläger sind unbegründet.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 24. April 1968 (BSG SozR Nr. 4 zu § 90 AVAVG) zu der mit § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG insoweit wörtlich übereinstimmenden früheren Vorschrift des § 90 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ausgeführt hat, sind einmalige Zuwendungen solche Bezüge, die ihrem Wesen nach nicht zu den laufenden, in jedem Lohnabrechnungszeitraum zu erwartenden Bezügen gehören, sondern nur aus besonderem Anlaß gewährt und der Höhe und Fälligkeit nach nicht von vornherein bestimmt sind. Der erkennende Senat befindet sich damit im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Begriff der "einmaligen Zuwendung" in den §§ 160 und 182 Abs. 5 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (vgl. BSG 16, 91, 95; 22, 162, 166; 26, 68, 71; BSG SozR Nr. 22 und 24 zu § 160 RVO; BSG 29, 105, 106; BSG SozR Nr. 35 zu § 182 RVO; ferner auch BAG AP Nr. 9 und 26 zu § 2 des Arbeiterkrankheitsgesetzes; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II, S. 394 c). Wegen der insoweit inhaltlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

und wörtlichen Übereinstimmung des § 90 AVAVG mit dem jetzt geltenden § 112 AFG sieht der erkennende Senat keinen Anlaß, von dieser ständigen Rechtsprechung des BSG abzugehen. Hiervon ausgehend ist das Berufungsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei den Zahlungen an die Kläger aufgrund des TVeZW um "einmalige Zuwendungen" im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG handelt. Abgesehen davon, daß die Tarifpartner die Leistung der 300 DM selbst ausdrücklich als "einmalige Zahlung" bezeichnet haben, konnten die Kläger nach dem gesamten Inhalt des TVeZW nicht damit rechnen, daß die Zahlung des Betrages von 300 DM wiederholt werde. Der Tarifvertrag enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß die Kläger nunmehr in jedem Lohnabrechnungszeitraum die Zahlung eines solchen Betrages oder eines bestimmten oder bestimmbaren Teiles desselben laufend erwarten konnten. Mit Recht hat in diesem Zusammenhang das LSG schon die Auffassung der Kläger nicht geteilt, daß die nach dem TVeZW gezahlten 300 DM im Hinblick auf den ab 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 20. Januar 1970 als Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen, vergleichbar den im Bankgewerbe zusätzlich gewährten eineinhalb Monatsgehältern, gewertet werden müßten. Auch bei Zahlungen im Bankgewerbe kann von einer laufenden Zuwendung nur dann die Rede sein, wenn das sogenannte dreizehnte Monatsgehalt Bestandteil des festen Jahresgehaltes ist und auch im Laufe des Kalenderjahres eintretende und ausscheidende Arbeitnehmer anteilmäßig einen Anspruch haben (BSG SozR Nr. 4 zu § 90 AVAVG; BSG 16, 91). Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß eine solche Aufteilung nach dem TVeZW nicht vorgesehen war und auch die Erhöhung der für die Kläger in Betracht kommenden Löhne ab 1. Januar 1970 nicht pauschal um monatlich 100 DM, sondern abgestuft nach besonderen tarifvertraglich festgelegten Merkmalen erfolgte. Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß es nach dem TVeZW für die Zahlung der 300 DM nicht auf eine laufende Arbeits-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

leistung der Arbeitnehmer in den Monaten Oktober bis Dezember 1969 ankam. Die Gewährung setzte vielmehr, wie das Berufungsgericht zu Recht betont hat, lediglich das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 voraus. Wenn es sich um eine echte Lohnzahlung für geleistete Arbeit gehandelt hätte, wäre auch der Ausschluß derjenigen Waldarbeiter unverständlich, deren Arbeitsverhältnis nach ihrem Arbeitsvertrag, der am 9. Oktober 1969 galt, auf höchstens zwei Monate befristet war (§ 3 Abs. 2 TVeZW). Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß zu einer Lohnzahlung für geleistete Arbeit nicht die Regelungen in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und in § 4 TVeZW passen. Nach § 4 TVeZW erhielten Waldarbeiter, denen nach § 3 Abs. 1 kein Anspruch auf die einmalige Zuwendung zustand, und ebenso Waldarbeiter, die erst nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wurden und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 ausschieden, eine anteilige Zahlung von 50 oder 25 v.H., wobei noch bei einem Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch eine Rückzahlungspflicht bestand. Schließlich war die Zahlung der 300 DM nach § 2 Abs. 3 TVeZW auch nicht gesamtversorgungsfähig, und ein Arbeiter, der bis 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, hatte trotz geleisteter Arbeit keinen Anspruch auf die Zahlung. Da die Zahlung der 300 DM nur von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, aber nicht von einer entsprechenden Arbeitsleistung in den Monaten November bis Dezember 1969 abhing, ist das LSG mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß nach dem gesamten Inhalt des TVeZW die Zahlung der 300 DM nicht zum laufenden Arbeitsentgelt gerechnet und infolgedessen auch nicht anteilmäßig auf die Monate November und Dezember 1969 aufgeteilt werden kann.

- 7 -



- 7 -

Nach allem handelt es sich somit bei den hier streitigen Zahlungen um "einmalige Zuwendungen" im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG, die bei der Bemessung des Alg nach § 112 Abs. 1 AFG nicht zu berücksichtigen waren. Die Revisionen der Kläger können daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)